

Aktenzeichen:

12 RJ 456/63

Im Namen des Volkes

In Sachen

Zugestellt

a) der Revisions-
klägerin am
14. Oktober 1964

b) der Revisionsbe-
klagten am
15. Oktober 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Ver-
fahren ohne mündliche Verhandlung am 17. September 1964
unter Mitwirkung von

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h
	als Vorsitzendem,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichterin	Dr. K o l b
und Bundessozialrichter	F o x
	als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

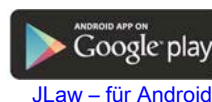
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1963 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die am 4. November 1903 geborene Klägerin arbeitete zunächst in der elterlichen Landwirtschaft und während des Krieges in der Landwirtschaft ihres Bruders. Daneben war sie von 1939 bis 1943 Angestellte in Teilbeschäftigung bei einer Milchlieferungsgenossenschaft. Nach dem Kriege war sie bis 1951 in der Landwirtschaft selbständig tätig. Von 1951 bis 1954 war sie Notstandsarbeiterin bzw. Saisonarbeiterin beim Gartenbauamt in Berlin. Nach den Versicherungsunterlagen der Beklagten hat die Klägerin 124 Kalendermonate in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt.

Die Klägerin beantragte am 16. Februar 1960 bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte ließ die Klägerin durch Dr. G-
- untersuchen und lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 17. Februar 1961 ab. Nach dem ärztlichen Gutachten leide die Klägerin zwar an geringen Formveränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule mit mäßiger schmerzhafter Bewegungseinschränkung, an einer Herzmuskelschwäche mäßigen Grades bei Mangel durchblutung, an einer chronischen Gastritis, an fraglicher chronischer Gallenblasenerkrankung, an Arthrosis deformans der Hüftgelenke, an Fußdeformitäten, an einer leichten Blutarmut und an Arteriosklerose. Ihre Erwerbsfähigkeit sei jedoch nicht um mehr als die Hälfte gemindert. Sie sei danach weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Hiergegen hat die Klägerin am 11. März 1961 Klage beim Sozialgericht (SG) in Berlin erhoben. Sie hat geltend gemacht, sie habe ihre letzte Beschäftigung beim Gartenbauamt Spandau wegen Krankheit aufgeben müssen;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

eine Umschulung als Näherin sei wegen weiterer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden. Sie stehe fortlaufend in ärztlicher Behandlung.

Das SG hat zunächst Befund- und Behandlungsberichte des Dr. K----- (17. Mai 1961) sowie der Ärztin Dr. H----- (18. Mai 1961) beigezogen und sodann über den Gesundheitszustand der Klägerin und dessen Auswirkung auf ihr Leistungsvermögen Beweis erhoben durch Einholung von Gutachten des Orthopäden Dr. St----- und des Internisten Chefarzt Dr. E-----. Es hat ferner auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von dem Neurologen Dr. W----- eingeholt.

Dr. St----- hat in seinem Gutachten vom 15. August 1961 bei der Klägerin abnutzungsbedingte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule, ein Gleiten des 5. Wirbelkörpers nach vorn infolge einer angeborenen Fehlbildung, eine schmerzhafteste Bewegungseinschränkung der Wirbelsäule mit Muskelkrampfzuständen sowie Fuß- und Zehen deformitäten festgestellt. Dr. E----- hat in seinem, in Gemeinschaft mit Dr. H----- erstatteten Gutachten vom 2. Oktober 1961 internistischerseits einen Bluthochdruck mit Angina pectoris, eine postklimakterische Störung des unwillkürlichen Nervensystems und eine Depression diagnostiziert. Darüber hinaus hat er eine chronische Bauchspeicheldrüsenentzündung für fraglich gehalten.

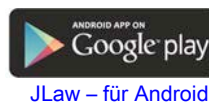
Beide Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, die Klägerin könne keine Tätigkeit im Gehen und keine Tätigkeit auf Leitern und Gerüsten oder solche, die mit häufigem Bücken oder Treppensteigen verbunden seien, verrichten. Deshalb komme eine Tätigkeit als Gartenarbeiterin nicht mehr in Betracht. Die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

könne jedoch noch leichte Frauenarbeit leisten; sie könne vorwiegend im Sitzen im Wechsel von Stehen arbeiten. Die Klägerin sei auf Beschäftigungen in geschlossenen Räumen beschränkt. Sie könne Tätigkeiten einer kaufmännischen Angestellten oder einer ungelernten Arbeiterin noch ausüben, und zwar mindestens 4 Stunden täglich. Demnach sei ihre Leistungsfähigkeit in dem Beruf einer kaufmännischen Angestellten sowie als ungelernte Arbeiterin nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken.

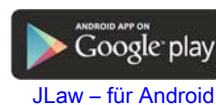
Dr. ~~W...~~ hat in seinem Gutachten vom 8. August 1962 auf seinem Fachgebiet bei der Klägerin ein cervikales und lumbales Vertebralesyndrom sowie einen vorwiegend erlebnisbedingten depressiven Verstimmungszustand festgestellt. Auch er hat eine Tätigkeit als Gartenarbeiterin für nicht mehr zumutbar gehalten; die Klägerin könne aber noch täglich 4 - 5 Stunden leichte Frauenarbeiten in geschlossenen Räumen verrichten.

Das SG hat durch Urteil vom 15. November 1962 die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin könne, da sie einen Beruf nicht erlernt und auch in der Landwirtschaft keine besondere Schulung durchgemacht habe, auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verwiesen werden. Nach den übereinstimmenden ärztlichen Gutachten sei die Klägerin noch einsatzfähig für eine beträchtliche Anzahl leichter Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld, wie die einer Sortiererin, einer Sichtprüferin, Abfüllerin, Pralinenpackerin in einer Schokoladenfabrik u.a. Die

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Voraussetzungen für die Gewährung von Rente infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit seien daher nicht gegeben.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat, nachdem die Klägerin ihren Antrag auf die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beschränkt hat, durch Urteil vom 30. Juli 1963 das sozialgerichtliche Urteil und den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Februar 1960 an zu gewähren.

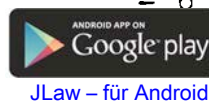
Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei von Beruf ungelernte Arbeiterin und müsse sich daher auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisen lassen. Sie sei aber nach ihrem Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage, eine solche Tätigkeit zu verrichten. Die medizinischen Gutachter seien zwar zu dem Schluß gekommen, daß die Klägerin noch leichte, vorwiegend im Sitzen und im Wechsel von Sitzen und Stehen auszuübende Tätigkeiten von 4 - 5 Stunden täglich zu verrichten in der Lage sei. Diese Gutachten ließen zwar Fehler oder Irrtümer in der Diagnosestellung und in der medizinischen Beurteilung des Leistungsvermögens nicht erkennen. Es sei aber der Ansicht, daß die Berufsunfähigkeit der Klägerin trotzdem zu bejahen sei. Gleichgültig an welche überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen zu verrichtende leichte Arbeiten gedacht werde, die Klägerin würde in ihren Kräften überfordert werden, wenn sie in der halben üblichen Arbeitszeit den gesetzlichen Mindestlohn verdienen müßte. Sie leide an gefäßbedingten, durch ein cervikales und lumbales Vertebralesyndrom komplizierten Kopfschmerzen, die bis in das Genick und in den linken Arm einstrahlen, sowie an einer schmerzhaften Bewegungseinschränkung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Wirbelsäule mit Muskelkramp fzuständen. Diese und die infolge der internistischen Leiden (Bluthochdruck mit Angina pectoris, postklimakterische Störungen des unwillkürlichen Nervensystems) vermehrt auftretenden Beschwerden würden, wie Dr. ~~Witt~~ bedenkenfrei ausgeführt habe, von der Klägerin auf Grund des bei ihr bestehenden depressiven Verstimmungszustandes besonders stark empfunden. Hinzu komme, daß mit diesem depressiven Zustand Hemmungen im Sinne eines Aktivitätsverlustes verbunden seien. Die jetzt im 60. Lebensjahr stehende Klägerin sei in ihrem Arbeitsleben nur im Freien, im wesentlichen in der Landwirtschaft, zuletzt als Friedhofsarbeiterin tätig gewesen. Von ihrer Tätigkeit als "kaufmännische Angestellte" könne in diesem Zusammenhang abgesehen werden. Die Klägerin müsse sich daher auf eine ihr völlig ungewohnte Tätigkeit umstellen. Diese Notwendigkeit der Umstellung und ständigen Anpassung an die ihr neuen Arbeitsbedingungen würden an die Konzentrationsfähigkeit und den Leistungswillen der Klägerin Anforderungen stellen, denen sie im Hinblick auf ihren Leidenszustand nicht in dem Maße gewachsen wäre, daß sie ohne Überforderung ihrer Kräfte die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne. Soweit die Sachverständigen gemeint hätten, die Klägerin könne noch Tätigkeiten als kaufmännische Angestellte ausüben, fehle es der Klägerin an den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen. Die Klägerin habe zwar in den Jahren 1939 bis 1943 eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Angestellte ausgeübt. Es habe sich hierbei aber um eine kaufmännische Ausbildung weder voraussetzende noch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelnde Hilfstätigkeit von täglich nur etwa 2 Stunden bei einer ländlichen Milchlieferungs genossenschaft gehandelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

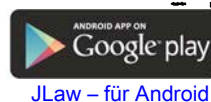
Gegen dieses ihr am 27. August 1963 zugestellte Urteil hat die Beklagte durch Schriftsatz vom 24. September 1963 am 26. September 1963 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1963 am 23. Oktober 1963 begründet.

Nach den medizinischen Gutachten sei klar gewesen, daß die Klägerin unter Berücksichtigung ihrer Leiden noch imstande sei, leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen, aber auch im Wechsel von Sitzen und Stehen für die Dauer von 4 bis 5 Stunden täglich auszuüben. Danach sei die Klägerin noch in der Lage, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen. Das LSG sei jedoch der Auffassung, daß die Leiden der Klägerin dem entgegenstünden. Zu dieser Feststellung komme es letztlich nur dadurch, daß es das von den für diese Fragen zuständigen Sachverständigen beschriebene Leistungsvermögen weiter einschränke. Die Frage, ob die Klägerin in ihren Kräften überfordert werde, oder mangelnde Konzentrationsfähigkeit und mangelnder Leistungswille einer Tätigkeit entgegenstünden, gehöre einzig und allein in das Gebiet des ärztlichen Sachverständigen. Das LSG habe deshalb, da es die Sachkunde eines Arztes nicht besitze, weder eigene, im medizinischen Bereich liegende Schlußfolgerungen ziehen, geschweige denn eigene Feststellungen in bezug auf das Leistungsvermögen der Klägerin treffen dürfen. Wenn das Berufungsgericht die Fachkenntnisse zur Beurteilung der vorliegenden medizinischen Zusammenhänge besessen haben sollte, so hätte es dies durch eingehende Begründung nachweisen müssen. Wenn das Gericht Zweifel an der durch die ärztlichen Sachverständigen dargelegten Leistungsfähigkeit, insbesondere an den Kräften, der Konzentrationsfähigkeit und dem Leistungswillen der Klägerin gehabt haben sollte, so hätte es diesen Zweifeln weiter nachgehen müssen, indem es entweder diese Gutachter befragt oder einen anderen Arzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

zu Rate gezogen hätte. Das Berufungsgericht hätte auch prüfen müssen, ob die Klägerin noch imstande ist, eine gleichartige und gleichwertige Bürohilfstätigkeit, wie sie von ihr in einer landwirtschaftlichen Milchgenossenschaft ausgeübt worden ist, heute noch zu verrichten. Nach den ärztlichen Gutachten sei diese Frage zu bejahen gewesen. Die Frage, ob solche Arbeitsplätze vorhanden sind, hätte weiter durch Anfragen bei sachkundigen Stellen geklärt werden müssen. Sie hätten zweifellos zu dem Ergebnis geführt, daß für die Klägerin ein ausreichendes Feld beruflicher Betätigung vorhanden sei.

Das Gericht hätte auch bedenken müssen, daß die von den Gutachtern bescheinigte Unfähigkeit der Klägerin, noch als Gartenarbeiterin tätig zu sein, einer Nachprüfung nicht standhält. In Berlin seien über 500 Gartenbaubetriebe vorhanden, die seit Jahren an einem Arbeitskräftemangel litten. Insbesondere fehlten Frauen, die noch in der Lage sind, leichte Arbeiten stundenweise zu verrichten. Es handele sich hierbei um Blumenverpacken, Blumenzurechtschneiden, Spülen von Blumentöpfen usw. Diese Arbeiten würden in wohltemperierten Räumen von ca. 20° C verrichtet. Der Arbeitnehmer habe die Wahl, ob er die Arbeiten im Sitzen oder Stehen verrichten wolle. Auch könne er stundenweise oder halbtags arbeiten, entweder am Vor- oder Nachmittag. Es handele sich um leichte körperliche Arbeit. Hieraus ergebe sich, daß das Gericht auch in dieser Richtung die Sache nicht genügend aufgeklärt habe.

Bei dem Leistungsvermögen der Klägerin liege Berufsunfähigkeit noch nicht vor. Weder das vorgeschrittene Lebensalter noch mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, noch

- 9 -



- 9 -

Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung könnten zur Annahme von Berufsunfähigkeit führen. Im übrigen bestünden aber für weibliche Versicherte ausreichende Arbeitsplätze für Halbtagsstätigkeiten für leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten im Bereich von Gewerbe und Industrie.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
Berlin zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere sei § 128 SGG nicht verletzt.

Das LSG habe sich in Wirklichkeit den Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen, soweit es um die Diagnosenstellung und die medizinische Beurteilung des Leistungsvermögens ginge, angeschlossen. Aus den von den Gutachtern festzustellenden medizinischen Tatsachenfragen habe das Gericht lediglich seine rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen. Bei dieser nur dem Gericht vorbehaltenen Aufgabe könne zwar die Auffassung des Sachverständigen wertvolle Hinweise geben, diese seien aber nicht schlechthin maßgebend. Das Gericht müsse vielmehr bei der Beurteilung der nicht auf medizinischem Gebiete liegenden Umstände sein eigenes freies Ermessen walten lassen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das angefochtene Urteil habe keinen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz angewandt oder aufgestellt, sondern nur die vom medizinischen Sachverständigen bestätigten Tatsachen gewürdigt.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das landessozialgerichtliche Verfahren an einem von der Beklagten gerügten wesentlichen Mangel leidet.

Wenn das Berufungsgericht auf S. 8 letzter Absatz der Urteilsgründe ausdrücklich erklärt, daß die medizinischen Gutachten der Dres. St., R. und W., auf die es sich stützt, Fehler oder Irrtümer weder in der Diagnosestellung noch in der medizinischen Beurteilung des Leistungsvermögens erkennen ließen und dann anschließend doch zu dem Ergebnis kommt, daß die Klägerin entgegen der Annahme der Gutachter nicht mehr in der Lage sei, etwa halbtägig leichte Arbeit im Sitzen oder abwechselnd im Sitzen und Stehen auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsfeldes zu verrichten – so sind diese Ausführungen zu verstehen –, so setzt es sich insoweit über die ärztlichen Gutachten hinweg. Nun ist es zwar richtig, daß der Gutachter nur Gehilfe des Richters ist und daß letztlich das Gericht auch die Entscheidung über die Frage, welche Tätigkeiten der Versicherte nach dem medizinischen Befunde noch verrichten kann, selbst zu treffen hat. Wenn aber das Gericht die ärztlichen Gutachten hinsichtlich der Frage, welche Tätigkeit der Versicherte noch verrichten kann, ausdrücklich für zutreffend erklärt, so ist es bedenklich, wenn es sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

in diesem Punkt trotzdem über sie hinwegsetzt. Allerdings ist im vorliegenden Falle das Berufungsgericht doch wohl dahin zu verstehen, daß es im Grunde die ärztlichen Sachverständigen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Klägerin eben nicht für ganz überzeugend hält. Wenn auch das Gericht über wohlbegründete Gutachten von Sachverständigen nicht ohne triftige Gründe hinweggehen sollte, so steht ihm dies doch zu, wenn es ausreichende Kenntnisse auf dem betreffenden Sachgebiet besitzt, und es gute Gründe für eine solche Abweichung hat; außerdem muß es in einem solchen Falle seine abweichende Ansicht so ausführlich begründen, daß die höhere Instanz sich ein Bild darüber machen kann, ob das erkennende Gericht die nötige Sachkenntnis tatsächlich besitzt und ob die Gründe, die zu einer Abweichung von den Sachverständigengutachten geführt haben, zutreffend sind. Zu Recht hat die Beklagte gerügt, daß es hieran mangelt. Es ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß es für die - damals 60 Jahre alte Klägerin -, die bisher fast ausschließlich mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Tätigkeiten im Freien beschäftigt gewesen ist, nicht einfach wäre, sich auf gewerbliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen umzustellen; sicherlich würde sie eine gewisse Zeit für eine solche Umstellung benötigen. Aber auch eine 60-jährige Versicherte, die bisher überwiegend im Freien in der Landwirtschaft gearbeitet hat, kann in aller Regel eine solche Umstellung noch vornehmen. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß auch während dieser Umstellungszeit tarifvertraglich in aller Regel der volle Lohn gezahlt wird, so daß die Versicherte auch während dieser Zeit die gesetzliche Lohnhälfte im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO verdienen würde. Insbesondere weist die Beklagte mit Recht in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Klägerin zumindest noch in der Lage wäre, gewisse Arbeiten in Gärtereien wie Blumenbinden, Blumenzurechtschneiden, Spülen von Blumentöpfen in Teilzeitarbeit zu verrichten. Eine solche Beschäftigung stünde mit ihrer früheren Tätigkeit in einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

inneren Zusammenhang. Daß sie zum Teil in geschlossenen Räumen durchgeführt werden muß, kann kein Grund sein anzunehmen, daß die Klägerin sie nicht verrichten könne. Diese Tätigkeit hat aber das Berufungsgericht überhaupt nicht in seine Überlegungen einbezogen, obwohl es sich hierzu hätte gedrängt fühlen müssen; es kann angenommen werden, daß es auch in Berlin Gärtnereibetriebe gibt, die gerade in der heutigen Zeit des Arbeitskräftemangels sicherlich gern Frauen in Teilzeitarbeit beschäftigen würden.

Wenn die Beklagte meint, daß die Klägerin noch als Bürohilfskraft eingesetzt werden könnte, so steht dem allerdings entgegen, daß die Klägerin eine solche Tätigkeit nur während des Krieges vorübergehend ausgeübt hat und daß sie für eine solche Tätigkeit keinerlei Ausbildung besitzt, auch inzwischen schon eine sehr lange Zeit verstrichen ist, während welcher solche Kenntnisse, soweit sie überhaupt in einem nennenswerten Umfange vorhanden gewesen sein sollten, wohl wieder verloren gegangen sein werden. Wenn es anders wäre, würde es unverständlich sein, daß die Klägerin in der Zeit des jetzigen Arbeitskräftemangels eine solche Tätigkeit inzwischen nicht wieder aufgenommen hätte, anstatt als Notstandsarbeiterin und Saisonarbeiterin beim Gartenamt tätig zu sein.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Berufungsgericht seine von den ärztlichen Gutachten abweichende Ansicht in den Urteilsgründen in ausreichendem Umfang begründet. Es ist nicht recht ersichtlich, was das Berufungsgericht insoweit noch für weitere Ausführungen hätte machen sollen.

Da aber, wie bereits ausgeführt, die Gründe des Beru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

funksgerichts nicht ausreichen, um die Ansicht der medizinischen Sachverständigen zu widerlegen, hat das Berufungsgericht § 128 Abs. 1 SGG verletzt, so daß sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, der zur Statthaftigkeit der Revision führt.

Das Urteil hätte bei Vermeidung dieses Mangels auch anders ausfallen können. Daher ist die Revision begründet. Mangels entsprechender bindender Feststellungen konnte der Senat allerdings nicht selbst in der Sache entscheiden, sondern mußte sie unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Das Berufungsgericht wird unter Vermeidung der angeführten Mängel neue Feststellungen hinsichtlich der Frage zu treffen haben, welche Tätigkeiten die Klägerin nach ihrem gesundheitlichen Zustand und nach ihren beruflichen Fähigkeiten noch zu verrichten vermag, und wird anschließend erneut über den Anspruch der Klägerin zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

